OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-700305/2/BP/BD

Datum: Linz, 18. Juli 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des K I, geb. x, H. x, x L., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19. Juni 2017, GZ: Sich96-250-2017/Gr, hinsichtlich der Strafhöhe wegen einer Übertretung nach dem Sicherheitspolizeigesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 200 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 67 Stunden sowie der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde auf 20 Euro herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. Juni 2017, GZ: Sich96-250-2017/Gr, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 84 Abs 1 Z 2 und Z 4 Sicherheitspolizeigesetz eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 201 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf an:
„Sie haben

am	um	in
8.5.2017	15.10 Uhr	x L., B. x, B., im x UG,

eine der Polizei-Jacken und einem –Barette täuschend ähnlich aussehende/s Jacke/Barett am o.a. Ort öffentlich getragen, obwohl das Tragen von Uniformen oder Uniformteilen eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes des Bundesministeriums für Inneres oder der Landespolizeidirektion an einem öffentlichen Ort, ohne ein solches Organ zu sein, oder sonst durch Gesetz oder Verordnung dazu ermächtigt ist, verboten ist. Dies gilt auch für das Tragen einer Uniform oder von Uniformteilen, die auf Grund ihrer Farbgebung und Ausführung geeignet sind, den Anschein einer gemäß Abs. 2 SPG bezeichneten uniform oder eines Uniformteiles zu erwecken.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 83a Abs. 1 und 2 Sicherheitspolizeigesetz 1991 (SPG), BGB1. Nr. 566/1991 i.d.g.F.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wird dabei Nachstehendes ausgeführt:
„1. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Sie haben am 8.5.2017 um 15:10 Uhr in x L., B. x, B., im x UG, eine der Polizei-Jacken und einem -Barette täuschend ähnlich aussehende/s Jacke/Barett am o.a. Ort öffentlich getragen, obwohl das Tragen von Uniformen oder Uniformteilen eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes des Bundesministeriums für Inneres oder der Landespolizeidirektion an einem öffentlichen Ort, ohne ein solches Organ zu sein, oder sonst durch Gesetz oder Verordnung dazu ermächtigt ist, verboten ist. Dies gilt auch für das Tragen einer Uniform oder von Uniformteilen, die auf Grund ihrer Farbgebung und Ausführung geeignet sind, den Anschein einer gemäß Abs. 2 SPG bezeichneten Uniform oder eines Uniformteiles zu erwecken.

2. Zu diesem Ergebnis gelangte die Behörde auf Grund folgender Beweismittel:
Auf Grund der Anzeige der Polizeiinspektion W. vom 10.5.2017 wurde Ihnen die ggst. Übertretung mit der Strafverfügung vom 9.6.2017 zur Last gelegt.

Gegen diesen Strafbescheid haben Sie binnen offener Frist Einspruch erhoben und dies im Wesentlichen damit begründet, dass Sie kein Polizei-, sondern ein Bundesheerbarett

getragen hätten. Weiters seien an der Polizeijacke aufwendige Manipulationen vorgenommen und sämtliche polizeiartigen Aufschriften und Abzeichen entfernt worden.

3. Rechtliche Beurteilung:

(...)

Die ggst. Übertretung wurde Ihnen auf Grund der dienstlichen Wahrnehmungen des anzeigenden Beamten zur Last gelegt.
In der Anzeige wurde dezidiert festgehalten, dass Sie gemäß Abs. 2 bezeichnete Uniformteile eines Organes der Landespolizeidirektion an einem öffentlichen Ort getragen haben, ohne dazu ermächtigt gewesen zu sein. Sie haben eine Polizeijacke mit Phantasieabzeichen, die jenen der Polizei sehr ähneln und einen Einsatzgurt mit Handschellen und Messer getragen. Als Polizist verkleidet sind Sie in der Öffentlichkeit am H. L. herumsparziert. Es war für einen Laien nicht zu erkennen, ob es sich dabei um ein Kostüm, oder um einen echten Polizisten handelte.

Für die hs. Behörde besteht kein Grund an diesen unter Diensteid getätigten Angaben des Polizeibeamten zu zweifeln, zumal die beschlagnahmten Uniformteile ha. vorliegen. Ihre Einspruchsangaben hingegen können nur als Schutzbehauptung gewertet werden, zumal Sie als Beschuldigter nicht der Wahrheitspflicht unterliegen und sich in jede Richtung rechtfertigen können.

Gemäß der geltenden Rechtsprechung muss es sich nicht um einen Original-Uniformteil handeln; das Kleidungsstück muss bloß geeignet sein, beim Durchschnittsbürger und bei durchschnittlicher Aufmerksamkeit den Anschein eines echten Uniformteiles zu erwecken. Da dies laut den polizeilichen Ausführungen der Fall war, ist die objektive Tatseite als erwiesen anzusehen.

(...)

Sie haben in dieser Hinsicht nichts Glaubhaftes vorbringen können, was Ihre Verantwortung für die Verwaltungsübertretung verhindern würde.

Die Tat ist Ihnen daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

4. Strafbemessung:

Gemäß den o.a. Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes ist eine derartige Übertretung mit einer Geldstrafe bis zu 500,- € zu bestrafen.
(...)

Die ggstl. Strafdrohung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Diesem Schutzzweck haben Sie jedenfalls zuwider gehandelt.

Ihre Einkommensverhältnisse wurden entsprechend Ihren Angaben im Zuge der persönlichen Vorsprache berücksichtigt.
Straferschwerend wurde Ihre einschlägige Verwaltungsvorstrafe (Sich96-215-2014) berücksichtigt.

Strafmildernde Gründe konnten nicht gefunden werden.

Die verhängte Geldstrafe ist als dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat angemessen zu betrachten. Die Verhängung einer Geldstrafe war weiters vor allem aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um Sie von weiteren Übertretungen des Sicherheitspolizeigesetzes abzuhalten und Sie dazu zu bewegen, der Einhaltung der Gesetzesvorschriften in Hinkunft mehr Augenmerk zu schenken."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 3. Juli 2017, in der er Nachstehendes ausführt:

„Da meinem Einspruch nicht stattgegeben werden kann erbitte ich dennoch um eine herabsenkung des Strafbetrags zumal dieser auch unverändert bleib troz erstmaliger Einkommens Annahme von 2000€ und nachträglich Korrektur auf 900€.

Weiters stelle ich hiermit den Antrag auf Bekanntgabe von Tag und Zeit wo ich meinen Besitz (Jacke, kappenabzeichen etc.) abholen kann."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 10. Juli 2017 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal im vorliegenden Fall keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und die Durchführung einer Verhandlung auch nicht beantragt wurde.

Vor allem aber ergibt sich aus der Aktenlage, dass sich die in Rede stehende Beschwerde lediglich gegen die Strafhöhe wendet, weshalb der Schuldspruch per se in Rechtskraft erwuchs.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkten I.1. und I.2. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II.

Hinsichtlich der Beweiswürdigung ist auf die Aktenlage zu verweisen.

III.

III.1.1. § 83a Abs. 1 SPG lautet wie folgt:
Wer, außer für szenische Zwecke, die gemäß Abs. 2 bezeichneten Uniformen oder Uniformteile eines Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes des Bundesministeriums für Inneres oder der Landespolizeidirektion an einem öffentlichen Ort (§ 27 Abs. 2) trägt, ohne ein solches Organ zu sein, oder sonst durch Gesetz oder Verordnung dazu ermächtigt zu sein, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Gleiches gilt für das Tragen einer Uniform oder von Uniformteilen, die auf Grund ihrer Farbgebung und Ausführung geeignet sind, den Anschein einer gemäß Abs. 2 bezeichneten Uniform oder eines Uniformteiles zu erwecken.

III.1.2. Nachdem sich die Beschwerde lediglich gegen die Strafhöhe richtet, ist ein Eingehen sowohl auf die objektive als auch auf die subjektive Tatseite nicht zulässig, zumal hier bereits Rechtskraft eingetreten ist.

III.2.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.2.2. Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde für die Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe, die sich über der Hälfte des maximal vorgesehenen Strafrahmens bewegt.

Aus Sicht des erkennenden Richters des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist als strafmildernd das nunmehrige Geständnis der Tat an sich zu werten, weshalb eine Reduktion um ein Drittel der ursprünglich verhängten Geldstrafe vorzunehmen war.

Es war daher diesbezüglich eine Geldstrafe von 200 Euro zu verhängen und dazu angemessen auch die Ersatzfreiheitsstrafe zu reduzieren.

III.2.3. Ein gänzliches Absehen von der Strafe kam allein schon mangels geringfügigen Verschuldens des Bf, aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da ja gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg eingetreten war.

III.3. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe stattzugeben, ansonsten aber der angefochtene Strafbescheid zu bestätigen.

III.4.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.4.2. In diesem Sinn war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree